

c/o nina scholz  
osteroder strasse 2  
40595 düsseldorf  
0211 7394747  
nina@transray.com

Via e-Mail

Bundesministerium des Innern  
Berlin

Düsseldorf, 21.04.2009

## **Stellungnahme**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts  
(Transsexuellenrechtsreformgesetz - TSRRG)

### **Wir lehnen den Entwurf ab!**

Wir verweisen deshalb auf unsere „Zielvorgaben zur TSG-Reform“ [Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 16(4)173, Anlage].

Einen Punkt möchten wir besonders herausheben:

Die Voraussetzung zur Vornamensänderung wurde verschärft. Es wird nun ein Gutachten gefordert, um überhaupt das Verfahren eröffnen zu können. Dies lehnen wir ab. Nicht nur als Eingangsbedingung, sondern grundsätzlich, da Transsexualität nur durch Tautologie beschreibbar und damit begründbar ist. Wenn also „ein persistierendes transsexuelles Verlangen das Resultat sequenzieller in verschiedenen Abschnitten der psychosexuellen Entwicklung gelegener, eventuell kumulativ wirksam werdender Einflussfaktoren ist“ [Begründung zum Gesetzesentwurf, bzw. Stellungnahme der DGfS vom 11.12.2000], dann ist dies zu begutachten überflüssig, denn schon die Antragstellung auf Vornamensänderung bestätigt diese Entwicklung hinreichend.

Nina Scholz

Anlagen: 1